

Sodann besteht kein Anlass, die indirekten Kapitel 1-9, 16 und 28-31 verschiedenen Verfassern zuzuschreiben. Alle sind in der Regel unter Rubriken oder rubrikenartigen Anfängen mit präpositionalem *De* subsumiert<sup>88</sup>, was sich sonst nicht findet. Da die indirekt formulierten Kapitel 16 und 28-31 thematisch an die subjektiv formulierten Kapitel 14 und 15 (über Bischöfe und Äbte) bzw. 27 (über Herbergspflicht) anknüpfen, ist davon auszugehen, dass letztere dem indirekt formulierenden Verfasser vorlagen. Dasselbe darf man dann auch bei den übrigen nicht-indirekten Texten annehmen, mochten sie nun subjektiv oder neutral formuliert sein<sup>89</sup>. Als Kenner der Materie war der indirekt formulierende Verfasser offenbar befugt, ja beauftragt, Karls Vorgaben zu ergänzen.

Aus solcher Befugnis erklärt sich denn auch der einzige Stilbruch, dessen er sich schuldig machte. Zunächst in Kapitel 28: Den ausgesandten Königsboten sollen Grafen und Zentenare behilflich sein mit aller Sorgfalt, wenn sie die Huld des 'Herrn Kaisers' begehren. Er (der Kaiser) habe überhaupt allen befohlen, pflichtgemäß für rasches Fortkommen ohne jeden Aufschub zu sorgen, *ut missi nostri disponant*. Und nochmals gleich im folgenden Kapitel 29 über die Armen, deren Bann der 'Herr Kaiser' offenbar gemildert hatte: dass Richter, Grafen und *missi nostri* sie darum nicht behelligen.

Eine Redaktion aus der Sicht Pippins von Italien, der *missi nostri* hätte sagen können, darf trotz der Überlieferung in einer italienischen Sammlung ausgeschlossen werden. Pippins Königsboten lassen sich schlecht identifizieren mit den *legationibus a domno imperatore venientibus*. Auch würde es wundern, wenn Pippin sonst durchweg nur

---

Constantine', *Early Medieval Europe* 18 (2010) S. 446-467, hier S. 452 ff. (zwischen ca. 760 und ca. 800, eher später als früher).

88) Außer c. 31, das aber c. 30 fortzusetzen scheint. Ebenso gehören Boretius' Kapitel 2-9 zusammen.

89) Mehr oder weniger subjektiv formuliert sind die Kapitel 14, 15 (danach noch das Zitat in c. 16), 17, 21, 24, 27, 32-34, 36-40, wovon vor allem c. 17 und 32 von großer innerer Beteiligung Karls zeugen. Die generelle Aussage des letzten Kapitels 40, von PATZOLD, Normen (wie Anm. 2) S. 341 für „redundant“ gehalten, findet sich mit den Stichworten *emendare* und *certamen* auch am Ende anderer Kapitularien: MGH Capit. 1 Nr. 89 S. 189 (siehe oben S. 15), Nr. 60 S. 147 (siehe oben Anm. 46) und Hubert MORDEK / Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, DA 43 (1987) S. 361-439, hier S. 413 f. (anhand Nimwegen c. 1 ausgeformtes Schlusskapitel Karls, das die vorausgehenden Königsbotenkapitel Arn sanktionieren dürfte), vgl. MGH Fontes iuris 16 S. 121 f., 131 f. Das stützt als zeitliche Abfolge: zunächst persönlicher Auftrag Karls (wie in c. 40), dann administrative Erläuterungen (c. 1), auch zur Treueidabnahme (c. 2-9).